

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 28

Diez, Mittwoch den 3. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. M. 1831/1. 15. KRA.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Rieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Isierstoffmaterial,

insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanker Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 %, sowie in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb in Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtge-

wichtiges, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: un verarbeitet, vorgearbei-
tet u. in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von
mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapseln,
Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind
Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaft-
lichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenom-
men solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf be-
stimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien,
Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blatt-
metall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse
15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und
weniger als 99,7 %.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit
anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9
fallen, un verarbeitet und vorgearbei-
tet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des
Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: un verarbeitet und vor-
gearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 %,
in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile,
unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Alt-
material, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, un ver-
arbeitet und vorgearbei-
tet, mit einem Alumi-
niumgehalt von mindestens 60 % des Gesamtgewichtes,
auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (*Regulus*), Schwefelanti-
mon (*Crudum*), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl
als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, un-
verarbeitet, vorgearbei-
tet, sowie als Alt-
material.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von
2 % bis 6 %.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von
mehr als 6 %.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen),
chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamt-
gewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der
betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für
Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse
15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium, für Klasse
20—22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Ge-
sellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren
Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt
oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in
ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollauf-
sicht befinden.
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus
Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs
wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in
ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollauf-
sicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und
Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände er-
zeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegen-
stände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in
ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollauf-
sicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten
Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben,
falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Ver-
sands befinden und nicht bei einem der unter a, b und c
aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahr-
sam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und
anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Ver-
fügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Ver-
schluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewah-
rungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbeson-
dere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden,
Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien,
Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunter-
nehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungs-
gesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und
privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Güterbeför-
derung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater
Art, wie Eisenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften,
Reedereien, Schiffer u. dergl.; Handelsbetriebe:
Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissio-
näre u. dergl. Personen, welche zur Wiederberäuf-
erung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der
in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen
haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe
betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden
Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen,
Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung
und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen
auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des
genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle be-
findet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vor-
ratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Ge-
wahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits
von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte er-
folgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der
am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende
tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten
Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder
der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindest-
vorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten
Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft,
an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915
etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2
gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweig-
stellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Be-
träge:

Summe der Vorräte aus den Klassen

1 bis 11 einschl.:	300 kg
12 bis 14 einschl.:	50 kg
15 bis 17 einschl.:	100 kg
18 und 19 einschl.:	100 kg
Klasse 20	100 kg
21 und 22	300 kg

- b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelver-
fügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt wor-
den sind.

Berringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lageräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
 1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
 2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anforderung des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
 3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
 4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angeammelt sind;
 5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

§ 7.

Meldeb Bestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldeb-scheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres
- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbe-hörden,
 - deutschen königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegs-metall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Mel-dung nicht enthalten.

Die Meldebzettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig aus-gefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzu-reichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffen-den Monats.

Frankfurt (Main), 31. Januar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.
(Verfügende Behörde) **XVIII. Armee-korps.**

J.-Nr. II. 1007.

Diez, den 1. Februar 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft gemeinschaftl. Bezug von Ersatz-futtermitteln.

Mit Rücksicht auf das erlassene Verbot, Brotgetreide zu verfüttern, und nach erfolgter Beschlagnahme des Hafers ist die Frage, wie die Viehbestände bis zur Grünfütterernte zu ernähren sind, in den Vordergrund getreten. Wenn die Ersatzfuttermittel auch hoch im Preise stehen, so sind sie doch noch, wie ich festgestellt habe, im Handel zu haben. Um prüfen zu können, ob sich die Landwirte und die ört-lichen landwirtschaftlichen Genossenschaften in genügender Weise selbst mit Ersatzfuttermitteln versehen können, oder ob gemeinschaftliche Bezüge unter Gewährleistung der Ge-meinden im Großen angezeigt erscheinen, ersuche ich die Herren Bürgermeister mir binnen 2 Tagen anzu-zeigen, ob und in welcher Menge und von welcher Art Er-satzfuttermittel gewünscht werden. In Frage kommen: Sesamkuchen, Kokoskuchen, Palmkuchen, Raps- und Erd-nußkuchen, getrocknete Zuckerrübenschnitzel, Reisfuttermehl und Fischmehl, namentlich auch denaturierter Futterzucker und flüssige Melasse. Gegebenenfalls wäre ich bereit nach Möglichkeit diese oder andere Futtermittel — Kleie vor-läufig ausgenommen — zu beschaffen, wobei ich natürlich bemerken muß, daß ich irgend eine Gewähr dafür nicht übernehmen kann, daß die gewünschte Ware auch tatsäch-lich lieferbar ist. Nur der unbedingt erforderliche Bedarf bis zur Grünfütterernte ist anzumelden.

Der Landrat.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister wollen die Besitzer von Brot-getreide und von Hafer noch einmal genau darauf hin-weisen, daß

1. auch die Bruchteile der Zentner anzugeben sind,
2. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld-strafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, wer die An-zeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

3. Vorräte, die nicht angezeigt worden sind, den Besitzern abgenommen werden, ohne daß dafür ein Preis bezahlt wird.

Dieß, den 2. Februar 1915.

Der Landrat.
J. A.: Markloff.

Abtlg. III., 16. J.-Nr. 247.

Frankfurt a. M., den 21. 1. 1915.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Verordnung vom 31. Juli 1914 für den Bezirk des 18. Armeekorps der Kriegszustand erklärt worden ist, ordne ich auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und gemäß Art. 68 der Reichsverfassung an:

Für den ganzen Bezirk des 18. Armeekorps werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

- 1) Die Art. 5, 6 und 27 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850;
- 2) die Art. 23, 33 und 35 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. 12. 1820.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

I. 507.

Dieß, den 26. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General hat die Artikel 5, 6 und 27 der Preussischen Verfassungsurkunde und den entsprechenden Artikel der hessischen Verfassungsurkunde außer Kraft gesetzt, um eine mit benachbarten Korpsbezirken übereinstimmende Rechtslage zu schaffen. Die Maßnahme steht weder mit der Kriegslage noch mit der Faltung der Bevölkerung und der Presse in irgend einem Zusammenhang.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt in Frankfurt a. M.

den 1. Febr. 1915.

Per 100 Kilogramm gute marktfähige Ware, je nach Qualität loco Frankfurt a. M.

Eigene Notierung am Fruchtmarkt.

	Umsatz	Stimm.	Preise M.	Vorwöchentl. Preise M.
Weizen, hiesiger	klein	stetig	27,80 —	27,80 —
Roggen, hiesiger			23,80 —	23,80 —
Gerste, Nied- u. Pfälzer	geschäftl.	geschäftl.	23,80 —	23,80 —
Gerste Wetterauer			23,80 —	23,80 —
Hafer	klein	stetig	22,30 —	22,30 —
Hafer, Sa. Plata			—	—
Raps			—	—

Mannheim.

Amtl. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Depeche.)

	Markt	1. Febr. 1915.	0. Jan. 1915.
Weizen		27,90 —	—
Roggen		23,90 —	—
Gerste		23,90 —	—
Hafer		22,40 —	—
Raps		—	—
Hafer		—	—
Hafer		—	—
Hafer		—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. fest, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (mündliche Notierung am Schlachthof zu Frankfurt a. M. vom 1. Febr. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht.
	Heutige Notiz. Preise	Heutige Notiz. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes von 4-7 Jahren	53-59 55-60 97	105 100-106
b. junge, nicht ausgewachsene und ältere ausgewachsene	49 52 50-58	89 95 90-97
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	45 49 45 49	80-88 80 88
Bullen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	50 53 48 51	84 88 84 88
b. vollfleischige, ausgewachsene, mäßig genährte	41-47 43 47	80 82 80 82
c. mäßig genährte junge und ältere	—	—
Kühe und Färsen:		
a. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes	48 52 48-52	86-93 86-93
b. vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	43 48 45 50	80-86 84 90
c. wenig gut entwickelte Färsen	41-46 41-46	77-88 77 88
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen	30-31 31-35	60-68 60 70
e. gering genährte Kühe u. Färsen	22 27 22-27	50-60 50 60
Kälber:		
a. Doppellender, feinste Mast	—	—
b. feinste Mastkälber	—	—
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	46 50 46 50	77 83 78-85
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	40-45 42-45	68-76 70-75
Schafe (Reider- u. Schaf):		
a. Mastlamm u. Masthammel	46 — 46 —	100 — 100 —
b. vor gere Masthammel und Schafe	—	—
Schweine:		
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	70 73 68-70	90 92 85 87
b. vollfleischige Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	70 — 65-68	90 — 83 85
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	70 73 68-70	90 92 85 87
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	70-73 68-70	90 92 85 87
e. Ferkel über 150 kg. Lebendgewicht	—	—

a. Doppellender, feinste Mast	M.	—	—	—	—
b. feinste Mastkälber	M.	—	—	—	—
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	M.	46	50	46	50
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	M.	40-45	42-45	68-76	70-75

a. Mastlamm u. Masthammel	M.	46	—	46	—	100	—	100	—
b. vor gere Masthammel und Schafe	M.	—	—	—	—	—	—	—	—

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	M.	70	73	68-70	90	92	85	87
b. vollfleischige Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M.	70	—	65-68	90	—	83	85
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	M.	70	73	68-70	90	92	85	87
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	M.	70-73	68-70	90	92	85	87	
e. Ferkel über 150 kg. Lebendgewicht	M.	—	—	—	—	—	—	—

Auftrieb: 232 Ochsen, 57 Bullen, 1201 Färsen und Kühe, 300 Kälber, 73 Schafe und Hammel, 2142 Schweine, 0 Stiegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 1. Febr. Eigene Notierung.		
Kartoffeln in Baggelung	Heutige Preise.	Vorwöchentl. Preise.
do. im Detailverkauf	7,00-8,00	7,00 8,00
	8,00 9,00	8,00-9,00

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 29. Jan. 1915. Per 50 Kilogr.)

Heu	Heutige Preise.	Vorwöchentl. Preise.
Stroh	4,30-4,60	—

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.

Holzversteigerung.

Oberförsterei Rahnenlobogen.

Schubbezirk Oberfischbach. Donnerstag, den 11. Februar cr., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Rahnenlobogen. Distr. 11 Ringmayer, 18 Untere Frigeborn, 20 Ugesgraben, 23 Grauestein, 29 Steinkopf, 33, 34 Hüttenwald. Eichen: 251 Rm. Scht. u. Rn., 8100 Wellen. Buchen: 292 Rm. Scht. u. Rn., 8260 Wellen. Nadelholz 12 Rm. Scht. u. Rn. (4827